## Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neuenrade vom 19.10.2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes (Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetz – LpartAnpG) vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), und der §§ 1, 2, 4 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 168 Zweites Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen vom 05. April 2005 (GV NRW S. 272), hat der Rat der Stadt Neuenrade in seiner Sitzung vom 19.09.2006 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

### § 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Neuenrade Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriftenfür besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

#### § 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

#### § 3 Gebührenfreiheit

#### Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiel: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.)

#### § 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Stadt Neuenrade auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.



#### § 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969, in der zur Zeit gültigen Fassung.

#### § 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistungen selber oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

### § 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 in der zur Zeit gültigen Fassung erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs.3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 in der zur Zeit gültigen Fassung.

#### § 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NW. Seite 510) in der zur Zeit gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.



#### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 19.10.2006 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neuenrade vom 15.10.1974 außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuenrade, 19.10.2006

Der Bürgermeister gez. Klaus Peter Sasse



# Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neuenrade Gebührentarif

Tarif- Nr.		Gebühr in Euro
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
	<ul> <li>a) Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 5 Seiten jeweils ab der 6. Seite jeweils</li> <li>b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite</li> <li>c) Farbkopien und -ausdrucke</li> </ul>	0,50 0,30 0,75
	im Format A4 im Format A3 im Format A2 d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem	1,00 1,50 2,50
	Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	6,50
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
	<ul> <li>a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen</li> <li>b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen,</li> <li>Zeichnungen, Plänen je Seite, einschl. Kopie (soweit nicht Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist).</li> </ul>	1,50 3,00
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide Ausnahmebewilligungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	1
	je angefangene ¼ Stunde	8,50
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/ zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	<b>)</b> ,
	je angefangene ¼ Stunde	8,50
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	2,00
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hunde- steuermarken	3,00



<b>7</b> .	Feststellungen aus Konten und Akten	
	je angefangene ¼ Stunde	8,00
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	3,00
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
	je angefangene ¼ Stunde	9,00
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
	<ul> <li>a) Büroarbeiten je angefangene ¼ Stunde</li> <li>b) Außenarbeiten je angefangene ¼ Stunde</li> <li>c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene ¼ Stunde</li> </ul>	9,00 9,00 6,00
11.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	Bis 40 Seiten für jede angefangene Seite für jede weitere Seite	0,35 0,25
12.	Lichtpausen und Plots	
	a) DIN A 4 b) DIN A 3 c) DIN A 2 d) DIN A 1 e) DIN A 0 Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrucke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	7,00 8,00 10,00 12,00 14,00
13.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen	
	je angefangene ¼ Stunde	8,50
14.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger	
	je angefangene ¼ Stunde	6,50